

Sonnabends, den 7. Martius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



Io.

Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu verstehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten vorkommen, verlohren, assanden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angehöret diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch argekommene Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist das Kornmesserische, in der dritten Straffe hieselbst, üblichen von Cämmerer Neumann, und Schmidt Deherbergen besogenes Haus, nebst dabey befindlichen Hinter-Gebäuden, S. Anna und Welse befunden worden, wie solches die bey der Königl. Regierung hieselbst, ingleichen zu Stargard und Poytitz mit der Taxe affigirte Proclamata mit mehrern beilagen. Wie nun der andere Terminus auf den 20ten Martii angehöret worden; So haben sich diejenigen, so das Haus mit Zubehör zu verkaufen vermelden, alsdenn vor der Königl. Regierung ausstellen, und ihren Voth ad Protocolum zu geben. Signatum Stettin den 25ten Februarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

D. 8

Des Mäcker Kienerts Haus, welches in der Oders-Strasse, zwischen des Herrn Hauptmann Wag-
ners, und des Schneider Meißner Gärbers Häusern inne lieget, wird den 17ten Martii c. Vormittags um
2 Uhr bey dem löblichen Stadt-Gerichte zum zweytenmahl öffentlich verkauft werten; Welches hiermit
gehörig kund gemacht wird.

Der Wittve Wesseln Haus, welches auf der Laßbade in der Kirchen-Strasse, zwischen des Maners
Gefellen Massen, und des Finkenmann Johann Teegens Häusern inne belegen, wird bey dem löblichen Kas-
sischen Gerichte den 7ten Martii c. Vormittags um 9 Uhr zum öffentlichen Verkauf gefället werden;
Welches hiermit gehörig kund gemacht wird.

Es hat das St. Johannis Kloster in der Armen-Heide, einige Topf-Grüne und abstehende Et-
den, welche per modum Licitationis verkauft werden sollen, zu welchem Ende Termini Licitationis auf
den 5ten, 17ten und 18ten Martii anberahmet sind; es können sich also die Liebhaber in denen benannten
Tagen des Vormittags von 9. bis 12 Uhr in des St. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und
ihren Voth ad Protocolum geben.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeister Bohmen
in Colberg, Creditorum, auch dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeister Bohmen Wittve zu Star-
gard Creditorum, die sub Concursu stehende Immobilia in Stargard subhastret, welche vermöge der zu
Stettin, Stargard und Pyritz mit denen Administrationibus in locis publicis affigirten Proclamation in fol-
genden beschien und taxirt sind: 1.) Ein Wohnhaus in Stargard, in der Prißner-Strasse 1201 Rthlr.
3 Gr. 6 Pf. 2.) Ein Speicher an der Ihne belegen. 341 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 3.) Eine halbe Stades
Düße Landes, 437 Rthlr. 16 Gr. 4.) Der dritte Theil von der vormahligen Reichthums halben Hufe,
145 Rthlr. 19 Gr. 5.) Ein Frauens-Sitz in der Marien-Kirche, 42 Rthlr. 7.) Des Hofraths Bohmen
Antheil, an denen Bohmischen, Oberschen und Engelschen Erb-Gräbernissen, Termini Licitationis
sind den 16ten Martii, 17ten April, und 25ten May 4. c. Es haben sich also sonderlich im letzten Termi-
no die Licitanten vor der Königl. Regierung zu stellen, und der Meistliebende der Addition zu ge-
wärtigen. Signatum Stettin den 13ten Februaril. 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Dem Publico wird hiedurch beandt gemacht, daß der Krug zu Langdäfel im Amte Nangardem
öffentlich liciret, und in denen dreyen Terminen, als den 17ten Martii, den 7ten April, und 17ten May c.
an den Meistbietenden erbs- und eiaenthümlich verkauft werden soll; Wobey den Liebhaber zur Nach-
richt dienet, daß durch das Dorf eine gute Passage gehet, und ein Krüger schon seine Subsistenz darin
finden kan, und welche Krug-Zimmer etwas hauffällig, so soll zum Bau das erforderliche, so ohnehndentlich
hergezogen werden. Da auch Sr. Königl. Majestät allerhöchster Befehl ist, daß die zu bauen Hübe aufgebau-
et werden sollen, und deshalb resoluirt worden, die hieshero bey dem Krüge zu Langdäfel gelegte 2 Bau-
er-Hübe davon zu separiren, und befondern Weidhen einzugeben, welche gegen reichung des freyen Bau-
Holzes, und 3 Jährigen Bau-Freyheit von allen Domainen, und Krieges-Prædandis die Hübe aufbauen,
und sich selbst zu einrichten; So können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in denen präfixirten Ter-
minis zugleich allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr melden,
ihren Voth sowohl auf den Krug, als auch ihre Erklärung, wegen Aufbanung der wüsten Hübe ad Protoco-
lum geben, und gemärtig seyn, daß nicht nur der Krug dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung erbs-
und eigenthümlich zugeschlagen, sondern auch mit denjenigen, welche die wüste Hübe aufzubauen wil-
lens seyn, geschlossen, und Sig auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Approbation desfalls schriftlich
verhandelt werden solle. Signatum Stettin den 21ten Februaril. 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.
Bey der Königl. Regierung zu Stettin, ist von dem Rentamort Joach im Wilhelm von Petersdorfen,
Nathell Guts zu Wüddendorf, ad instantiam des Frey-Schützen Spielzel, eine gewisse Particula in Anschlag
gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, auch des-
sen Lehnsfolgern dasselbe ad relevandum offerret, im Fall diese aber sich dazu nicht einfinden, zugleich die
Subhastation verfürst worden, wie die zu Stettin, Stargard und Bollnow cum Taxa affigirte Procla-
mata belegen. Welchemach sowohl die Lehnsfolger als Käufer sich den 2ten Martii, den 6ten April,
und legtl. den 4ten May c. vor der Königl. Regierung, und zwar die Lehnsfolger sub pena praeliis zu
stellen, und zu gemerken haben, daß entweder denen Lehnsfolgern, oder dem Meistbietenden das An-
theil überlassen, und im letzteren Termine wird adiciret werden. Signatum Stettin den 22ten Ja-
nuarii 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.
Als in ultimo Termine Licitationis, wegen des in denen Königl. Ämtern Neu-Stettin und
Buthitz vorräthig stehenden Elden Grenz Holzes, nemlich im erstern 174 Grun, und im letztern 273,
und ein Achel, und in Summa 447, und ein Achel Grenz, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, wels
cher darauf gehoben, und dannerhero wegen Verbitirung dessen eine anderweite Licitation anzuordnen
unndthig

nöthig erachtet worden, weßhalb Termini Licitationis auf den 26ten Februart, 11ten und 19ten Martii a. c. anberahmet; So wird solches hieburch jedermännlich, absonderlich denen Residenten zu Goldberg hieburch zu wissen gesetzet, und können diejenigen, welche resolviret sind, dieses Gresholz zu erhandeln, sich besonders am ultimo Termino, Vormittags auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer hieselbst melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß das Holz plus licitanti zugeschlagen, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin den 21ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.
Als der Königl. Erug in dem Honsartschen Amts-Dorf Friedrichsberg, öffentlich licitiret, und an den Meistbietenden erbt und eigenthümlich verkauft werden soll; So wird dem Publico solches hiera durch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diesen Erug an sich zu kaufen Lust haben, in denen da zu anberahmeten Terminis Licitationis, auf den 23ten Februart, den 16ten Martii, und den 6ten April a. c. vor hiesige Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden, bis auf Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 6ten Februart 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.
Da wir nöthig gefunden, eine nachmalige Licitation zu Verkaufung der Alt-Barschen Windmühle vorzunehmen, und hiezu Termini auf den 14ten und 28ten Februart, und 14ten Martii a. c. präfixiret werden; So können sich diejenige, so dieses Mühle zu erhandeln willens seyn, sodann auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß selbige dem Meistbietenden abdiclet werden solle. Signatum Stettin den 1ten Februart 1750.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.
Es sollen zu Lauenburg des daisigen Apotheker Colerus Immobilien bestehend: 1.) in einem Wohnhause am Markte, nebst dem dabey befindlichen Brauhause und Stalung, welches zusammen 500 Rtl. Pöhlisch äquirtet worden, 2.) einem Malzhause, a 370 Rtl. 3.) einem Garten auf der Koppel, a 90 Rtl. 4.) einem Brackhause, a 30 Rtl. 5.) einer Scheune vor dem Stralschen Thore, a 200 Rtl. 6.) einer Wirthshaus-Wiese, a 300 Rtl. 7.) einer halben Wirth Malzhaus-Wiese, a 140 Rtl. 8.) der Eggertschen Wiese, a 120 Rtl. desgleichen die Wobissa an Kupfer, Zinn, Zeteln, Leinen, Kleibern, Schloßes und Eisen-Geräthe ic. auch Rind-Vieh, Pferde und Gehen, insgleichen die Apotheke, Schulden halber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Terminus Licitationis ist auf den 14ten Martii a. c. anberahmet, an welchem ein jeder, so hieron etwas zu ersehen willens ist, Morgens um 9 Uhr sich zu Rathshause melden, darauf stehen, und gegen baare Bezahlung, oder geringfahme Sicherheit ter Adjudicati in gewärtigen kan.

Als auf die Warnins-Cunowsche Wind-Mühle nur 600 Rthlr. geboten, so ist auf Meißner Müllers Ansuchen novus Terminus auf den 20ten Martii, als den Freitag nach Judica angesetzt, in welchem die erzwungen Käufer sich des Morgens um 8 Uhr, bey dem Struarius Michaelis zu Stargard zu melden, und ihren Voth ad Protocolum zu geben haben, da denn mit dem Meistbietenden ein Contract geschlossen werden soll.

Auf Veranlassung Eines Hochedlen Magistrats zu Stargard, sollen der im Hospital-Elend verstorbenen Witwe Thomessen, hinterlassene Bekken, Kleidung, und übrige Meubles, den 19ten Martii, als den Donnerstag nach Judica, im Hospital-Elende veranctioniret werden; und haben die Käufer sich des Morgens um 8 Uhr, in gedachtes Hospital einzufinden, und baares Geld mitzubringen, massen ohne contente Bezahlung nichts verahfolget werden kan.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, das ehemahlige Preussische Privilegium, auf den Johann Miller, Taback-Fabricanten aus Straßburg, allergnädigst transferiret, und selbiger bereits im Vorschutze, mit perfecten Se. Omer, Rappet et Suicent, auf alle gebrauchliche Art wohl conditioniret, wie auch seine Sorten Toncka, Spaniol und Cnaster, um civilen Preisen, mit Passier-Zetteln, daß er alle Orten in Sr. Königl. Majestät Landen Uccis-frey eingehet, in Preusslau zu verlaufen hat. Welcher es hieburch denen Perren Liebhabern, und besonders denen, die damit handeln, bekannt machen wollen.

Zu Neue Stettin will der Königl. Anrs-Müller Meißner Cambrt seine Walk-Mühle, so er vor 16 Jahren von seligen Vahlen Erben erblich gekauft, nunmehr wieder verlaufen; Wer also Lust und Verlangen hat, solche an sich zu kaufen, derselbige kan sich bey gedachten Müller Cambrten melden, und Handlung pflegen.

Zu Jacobsbaan ist eine Eysner Wohnung, woraus Mann und Frau verstorben, um einen civilen Preis zu verlaufen; welches hiermit dem Publico kund gemacht wird: insbesondere denenjenigen, so die Profession treiben können, indem ein guter Brenn-Ofen dabey. Auch verstandt man, daß derselbe hier nicht allein Ehon und Holz haben, sondern auch seine Waaren gut los werden kan, weil hier nur ein Eysner-ferd wohnhaft; Wer dann also willens dieses zu erhandeln, kan sich a daro innerhalb vier Wochen coram Magistratu melden, und Handlung pflegen.

Der Kaufmann und Brauer Herr Boget zu Wollin, will sein on der kleinen Kirche belegenes, und zur Brau- und Branntwein-Brennerey wohl-aptirtes Haus, worin gute Stuben, Kammern, Küche, Keller, Weyden,

Waden eine gewölbete Darre, und massiver Schornstein, woben noch ein besonderes Bronnhaus, mit einem Brau-Kessel, Brautweins-Cyprin, gehöriges Brau Geräth, nebst einem ansehnlichen Vorrath an Getreid und Malz, auch große Stallung und Garten; ferner einen Acker von 15 Scheffel Aussaatz, und Scheunhof, mit einem großen Garten, an den Weißbriehenden verlaufen; Wer nun Belieben haben solte, diesel alle an sich zu kaufen, und die wohlgerichtete Wirtschaft fortzusetzen, der kan sich je eher je lieber bey ernoelten Hn. Boger in Wollin melden, und Handlung pflegen, umahen derselbe gelonnen ist, sein Domicilium zu verändern, und um so mehr in Ansehung des Kaufpreihs billig seyn wird.

Nachdem von der Königlich Preussischen Hinter-Pommerischen Regierung zu Stettin, des seligen Herrn Secretarii Schoppachs Erben, das Scedensche Haus zu Stargard adjudiciret worden; das Webers einlassungs-Jahrs, so dem Brau Scedens freygelassen worden, nunmehr auch verlossen; Als wird hiert durch jedermännlich zu wissen gethan, das obgedachte Erben gelonnen seyn, das ehemahlige Scedensche Haus, in der Poyrischen Strasse belegen, welches zur Wirtschaft sehr bequem, mit schönen Stuben, guten Hofraum und Stallung versehen, desgleichen einen hübschen Garten hinter denselben, zu verkaufen oder zu vermietthen; Wer nun zu selbigem Lust und Belieben hat, kan sich bey dem Herrn Rathhs-Merwals Richter zu Stargard, als Mandatario derer Schoppachs Erben melden, und eines billigen Kaufs, und Mietths-Contractis gewärtig seyn.

Seligen Pomeranischen Erben sind gelonnen, ihre halbe Duse an den Weißbriehenden zu verkaufen, ist über der Stadt belegen; Wer darzu Belieben trägt, der kan sich bey Meister Müntschens, oder Meister Wragdens melden, und Handlung pflegen, da denn die Duse an den Weißbriehenden gegen baare Briehung soll zugeschlagen werden.

Der Herr von Wdd auf Schönlwitz, offeriret sein dassetz Ritter-Guth dem Publico hiernit zum Verkauf. Es bestehet dasselbe aus fünf und einer viertel Dusen Landes, nebst einem Bauer-Hofe und Unterthanen, hat noch außerdem ein commodos Haus mitten im Dorf, mit zwey Stuben neben einander, auch zu jeder Stube eine wohlverordnete Kammer, weils es ein adeliches Leihguth gewesen; hinter diesem Hause einen grossen Garten mit tüchtiger Bewehrung, in welchem Hause die Herrschaft wohnen kan, wenn sie das Gut an einen Verwalter ansthan will. Bey dem Guthe ist alle adeliche Gerechtigkeit, als Fischerey auf dem grossen See, dicke hinter dem Dorfe, das Jus Patronatus, ein Chor in der Kirche, welche im Dorfe ist, die Jurisdiction, Straffen-Gerechtigkeit, Jagden 2c. und hat eine gute Fischey, auch Schäferey und Hurlager; Wo jemand Lust hat, dasselbe zu kaufen, kan er sich bey gedachtem Herrn von Wdden in Schönlwitz melden, das Gut selbsten mit seinen zugehörigen Continientien besehen, da man alldenn schon einen billigen Handel treffen wird.

Magistratus der Stadt Greiffenberg machet hierdurch nachmahlen bekandt, das auf des getwonesen Brauer Linden Woyhhaus, in Termino den 28ten Februario 108 Abth. gebotten worden; Es wird also dieses Haus nachmahls sell gebotten, und können die Liebhabere so noch mehr darauf bieten wollen, in Termino den 10ten Martij und 2ten April. c. zu Nachthause sich melden, und ihr Geboth ad Protocolum geben, hernach aber plus licitanti zugeschlagen werden soll.

Nach machet Magistratus dafelbst bekandt, das ad instantiam der Kirche zu Görck, im Greiffenbergschen Stadt-Eigenthum, ein derselben verpfändetes Stück Acker, von dem Bürger und Brauer Schlenks, besagter Kirche in solutum zugeschlagen, da aber die Kirche ein solches an den Weißbriehenden zu verkaufen willens, so werden Terminj zur Subhastation auf den 10ten Martij und 2ten April angebest, und können die Käufere zu Nachthaus Morgens um 9 Uhr sich dafelbst angeben, da denn mit dem Weißbriehenden, wenn er baarcs Geld erlegen wird, geschlossen werden soll. Dieses Stück Acker lieget vor dem Hohen-Thore auf dem Camminchen Berge.

Die verwitwete Frau Postmessenin Wöttigern, werden den 2ten Martij c. im Post-Hause, allerhand gute und brauchbare Mobilien, Auctionis modo verkaufen lassen; Die Liebhabere können sich gemeldeten Tages Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr im Post-Hause einfinden, und baarcs Geld mitbringen, weil ohne solches nichts verabfolget werden wird.

Seligen Herrn Vaul Zappel, gewesener Köniel, Förker auf dem Steuen-Hause, dessen nachgelassene Erben sind willens, das Land, so ihre selige Groß-Mutter nachg lassen hat, nemlich die Räter. Wöte genannt, öffentlich zu verkaufen; Es bestehet diese zwey Enden Landes in 2 Scheffel Aussaatz, und ist dieses Land auf dem Stargardchen Felde an der Grenze belegen; Wer nun solches Land zu kaufen Belieben hat, der kan sich bey dem Bürger und Brauer Herrn Zapeln, zu Stargard wohnend, in der breiten Straffe als da melden, und Handlung mit demselben treffen. Der erste Termin wird seyn auf den 2ten Martij, den 2ten April, und 20ten April.

3. Sachen so aufferhalb Stettin verkauft worden.

Zu Hen-Stettin verkauft der Leinweber Martin Jaacke, sein Wohnhaus, an den Leinweber Martin Mislaw; Welches dem Publico hierdurch bekandt gemacht wird.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der alte Lehmann zu Greiffenberg, ein Stück Acker vor dem MegalThor im Gauße-Kamp belegen, und weiches dem Schuster Dominico in der Rega-Strasse verpachtet gewesen, an den Senator Herrn Hoch verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

In Stargard hat der Herr Landtbat Schoene, daß von seinen seligen Eltern hinterlassene, und in der Schuster-Strasse belegene Wohnhaus, nebst einem Material-Laden, an den Materialisten Herrn Muhne verkauft, und wird mit nächsten der Kaufschief darüber extrahiret, werden; Welches hierdurch Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Es verkauft zu Colberg vor der Mühen, der Bürger und Säffer Joachim Husade, mit Genehmhaltung seiner Frauen, sein zwischen diesen, und des Seefahrenden N. Scheunemanns, und dem Gange inne belegenes Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Garten-Pande, also und dergestalt, daß der Verkäufer den obgedachten Gang vor sich behält, an den Käufer, den Seefahrenden Tobiasz Sarwanigsen erblisch und zum Lohndienste, für 24 Rthlr. behandelten Kauf-Geldes; Welches Königl. allerhöchster Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Acker-Knecht Christian Plöngke, verkauft an den Vorsthen Stadt-Eigenthums-Unterthanen, und Köstlichen, Christ. Swananen zu Käselitz, sein in Pyris in der Vilger-Strasse, zwischen Meister Lohzien, und der Witwe C. protten inne belegenes halbtagliches Wohnhaus, um und für 29 Rthlr. 12 Gr. jedoch bedinset sich der Käufer, der Christ. Plöngke, per Espreum, daß so lange er, oder seine Frau lebet, sie die Plätze-Stube, und oben den kleinen Boden, und Kämmergen vor sich behalten, und Käufer Schwann damit nichts zu schaffen haben solle. Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 3ten April. c. angesetzt.

Zu Pyris verkaufen die Erben des abwesenden, und juxta Decretum Senatus de 2ten Februarii pro Mortuo beizurichten Schneider, Gsellens Michael Eskens, von der von ihm ererbten Landung, zwey Morgen Haupt- und im hintersten Winkel Felde, zwischen der St. Mauritii-Kirche, und Herrn Elias Kistmacher belegen, an die Frau Magister Schöningen zu Strosdorf, um und für 120 Rthlr. zum Erb- und Totben-Kauf. Terminus zur gerichtlichen Verlassung ist auf den 3ten April. c. anberahmet.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Maasfratus zu Schwed in der Uckermark, machet hierdurch dem Publico bekannt, daß der Kathol. Keller das ist, nachdem die böherigen Pacht-Jahre kesseln mit den 1sten künftigen Maymonaths zu Ende lauffen, auf anberahmete 6 Jahre verpachtet werden solle; Zu welchem Ende Termin Licitationis auf den 27ten Februaril, den 27ten Martil, und den 24ten April. c. festgesetzt; und diejenigen, so zu sothaner Keller-Pacht, wovey insbesondere der Weinschand privative zugelaget ist; Bekleben tragen, citiret werden, vornehmlich im letzten Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem dorstigen Rathhause zu erscheinen, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letztern Termino plus Licenti sothane Pacht zugeschlagen werden solle.

Nachkommenden Trinitatis d. c. wird zu Könilsberg in der Neumark, E. Edl. Maasfratus Wolzweck, der weisse Schwan genannt, pachtlos; Solches Wortweck bestehet in 12 Dusen Landes, zwey Gärten, zwey Baum-Gärten, hat die Schäferer-Gerechtigkeith, von 2500 Stück Schaafe, Viehjudt und bedingigten Wiesewachs, nebst Braun-Brantwein-Geräthe, und Gerechtigkeith; In denen Licitationis-Terminen sind angesetzt der 2te Martil, der 2te April, und der 30te April. c. und tar derjenige, so dazu Bekleben hat, den Anschlag über benanntes Wortweck heym dasigen Maasfrat zu sehen kommen.

Nachdem die Königl. Kammer, und Domainen-Kammer verordnet, daß der Stadt-Markhof also hier, welcher aus fünf und einer viertel Hufe, oder 141 und einen halben Morgen Pyrischer Statel Landung bestehet, mit Winter- und Sommer-Saat völlig bestellet, berecht denen dazu gehörigen Hen-Wiesen, und andern Veremkenten, so bishero 400 Rthlr. getragen, von neuen an den Weisbithenden zur Pacht außgethan werden soll, und pro Termino der 23te Martil. c. angesetzt; Als wird solches hierdurch verdmänniglich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Ackerweck zur Pacht annehmen wolten, sich so-ann zu Rathhause melden, die Anschläge durchsehen, und gewärtigen, daß mit dem Weisbithenden geschlossen werden soll.

Da die Stadt-Regelny zu Schlawe, imgleichen die der Stadt-Kämmerer daselbst zusiehende Fischerey, auß neue verpachtet werden sollen, und dazu Termini auf den 13ten Martil, und 27ten ejusdem anberahmet worden; So wird solches zu jedermanns Wissenschafft gebracht, und die Liebhabere dazu einelassen, haben, da sie denn und zwar höchstens in dem letzten Termino sich auf dem Statthaus einfinden, und ihren Both ad Protocolum geben können. Mit einem sich anzuwendenden Regeler soll, wenn er die Regelny nicht zu pachten willens, auch wohl auf ein gewisses Lohn der Record geschlossen werden.

5. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in der Nacht zwischen den 25ten und 26ten Februartil c. durch einen gewaltigen Einbruch ins Fenster, und Erdbeben eines Kleider-Schubens, aus einem adelichen Hause in Wminingen, nahe bey Wannerin belegen, folgende Sachen dieblich der Wesse entwandt worden, nemlich: 1.) Eine blan Gros de Tourne Parisienne, 2.) Zwey schwarze Gros de Tourne Volantens, 3.) Zwey Canefassne Volantens, wovon eine ausgenähet, und die andere weiß ist, 4.) Zwey Canefassne Röcke, deren einer blau ausgenähet, und der andere weiß ist, 5.) Zwey Canefassne Corradens, eine roth-bunte, und eine weisse, 6.) Ein Halbeel-einer Schluppschrod, 7.) Ein roth und weisser Salwuppschrod, von eigen gemachten Zeug, mit grünen Waschen Aufschlägen, 8.) Eine blaue Damastene Nachtwantel mit Brauwerc gesticket, 9.) Einse weisse Schürzen, 10.) Eine schwarze Ceylische Placat Volante, 11.) Einen roth und weissen Rod, welcher eine sehr hochgedruckte Kante hat. Falls nun jemand von diesen gestohlenen Sachen etwas in Händen kommt, wie, besonders die Judensticht, dienstlich ersuchet, solche an sich zu behalten, und hiervon dem Herrn Bürgermeister Schulgen in Wannerin, oder dem Herrn von Köhden in Wminingen Nachricht davon zu geben, so sollu nicht allein alle und jede Verlusten ersattet, sondern derjenige, so solches entdeckt, wird besonders recompensiret werden.

6. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domainen Cammer revidiret, weilen die gedachten Ober-Cammerpfänzer L. beherz etna noch verhandenen Privat-Schulden, dessen Creditores per Edictales citiren, und solche zu Stettin, Goldberg, und Anclam affigiren zu lassen; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche an den Liehaber oder dessen Vermögen reclamirte Beforderung haben, und ein Jus preferentiae wider die Königl. Cammer einzuführen vermögen, sich in Termino den 14ten Martii, den 17ten Aprilis und den 9ten Maji. a. c. allhier Vormittags um 9 Uhr vor der Königl. Krieges- und Domainen Cammer einfinden, ihre Jura gebühre doctiren, nach diesen Bedingungen 3 Terminen aber gewärtigen, daß sie mit ihrer Ansprache präclutiret, und ihnen ein perpetuum silentium imponiret werden soll. Signatum Stettin den 14ten Februartil 1750.

Königl. Präs. Pommerische Krieges- und Domainen Cammer.

Als in Johann Daniel Samtows Vermögen zu Bötz Concurs eröffnet, und zu dem Ende Termin Liquidationis auf den 14ten Martii, 17ten April, und 9ten May c. a. anberaumet worden; So werden sowohl Creditores als auch der Debitor selbst hiermit peremptorie citiret, in gedachten Terminid in locis meis Laßabsthen Gerichte in Stettin zu erscheinen, ihre Liquidationes beyzubringen, und die Protocolla zu schließeln, widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß nach Ablauf derselben wider ihnen in contumaciam verfahren werden solle.

7. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, auf geschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friedrich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimten Finanz-Raths, und Ehremädchlichen Cammer-Präsidenten, Mathias Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits vorher von dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Concursus entstanden, nunmehr auch in Ansehung des Pommerischen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Güthern in Pflanze, und dem Dorfe Bown Ansprüche haben, edictaliter citiret, und Terminum auf den 29ten April. c. sub pena präclut. et perpetui silentii angezeiget, wie die zu Stettin, Berlin und Pflanze affigirte Proclamata es mit mehrerem belegen; Derowegen wird solches hiermit bekannt gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Ausnahme ihre Befugniß observiren können. Signatum Stettin den 10. Januartil 1750. 2

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die Königliche Regierung aus denen wegen der gedachten Credit-Einnehmer Hebers Credit-Verfahren verhandelten Actis befunden, daß das Vermögen zu Befriedigung derer Creditorum unzulänglich sey, und deswegen Concursus edictet, wie die zu Stettin, Stargard und Pnyß affigirte Proclamata mit mehrerem belegen; So haben Creditores denenselben insolvas sich in Termino den 17ten April unentziehbar ad liquidandum et deducendum jura prioritatis vor der Königl. Regierung zu stellen, oder der Präclution zu gewarten. Signatum Stettin den 29ten Januartil 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es ist über des verstorbenen Felix Wilhelm von Podewills Vermögens nachgelassenes Vermögen, ob in insufficientiam bonorum Concursus edictet, und der Advocatus Samuel Friedrich Müller, zum Contradiatore berordnet, auf dessen Anhalten auch sämtliche Creditores edictaliter befragt, deren zu Stettin, Cöllin und Labes affigirte Proclamata edictaliter citiret worden, und zwar auf den 16ten Martii a. f. vor der Königl. Regierung zu Stettin, und denen dazu berordneten Commissionen sub pena präclut. et perpetui silentii zu erscheinen, ihre Forderungen zu illustriren und prioritatem zu bebruciren. Wornach sich also männlich, dem darauf gehalten, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembr. 1749.

Königliche Preussische Pommerische Regierung. Don

Von Gottes Gnaden, Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst u. c. Entbieten allen und jeden Creditoren, so zu dem Hauptmann Andreas Frederick von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Uniers-Grub, und fügen euch hiezu zuwissen, wie das seligen Kaufmann Söhnens Witwen Erben, vermittelst eines sub Exhibito den 17ten huius übergebenen, und in copenh. Abschrift hiehergehabenden Surplicii, allen un-terthänig demüthig gebeten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen wider abgedachten Hauptmann von der Osten, nach der gleichfalls hiehergehabenden cop. n. l. Ertenntniß vom 12ten Novembr. c. ausgeleaste Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1180 Rthlr. 36 Gr. 9 Pf. von denen Erbe schaffts-Geldern des seligen Decani von Podersleben, welche ihnen zur Special-Hypothec unterseiget, und bereits bey Unserm Hofgericht dießselst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber dahero, daß ei-nige Concreditorer sich gemeldet, die Potiora Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben wer-den würde, allergnädigst geruhen, euch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales zu citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der beregte von der Osten, die ebenmäßig hiebey annexirte Specificatio seiner Creditorum übergeben, und solche beeydigen müssen, solchen Suchen statt zu geben; So citiren und las-sen Wir euch hiezu, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Edlin, das andere zu Stee-tin, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anseiget, auch in Termino den 10ten April. euch vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und un-ausgeschlossen, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender In-struction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Ju-stification eurer Forderungen, sothane in Originali productet, gültliche Handlung pfleget, in deren Ent-scheidung aber rechtliche Erkenntniß, und locum in abzufassender Prioritäts-Listel genaktes, sub Commi-natione, daß ihr sonstens präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wore nach u. c. Signatum Edlin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat die Königl. Neumärckische Regierung ad instantiam des Lieutenant von Bendendorff we-gen des von ihm, von dem Lieutenant von Byßeln erkauften Guttes Guthes Mannsfelds, im Frieder-bergischen Kreisse die Anraten und Creditores citiret, und ist der dritte und letzte Terminus aber zu den 20ten März sub pena praclusi in Edlin vor der Königl. Regierung dabeist, und zwar denen dortu specialiter ernannten Commissis ins anseiget, wie das allhier zu Steetin bey der Königl. Regierung auf eingelagerte Requisition offhätig Proclama mit mehrern besaet; Welches also hiezu bekennt zu ma-chen nöthig befunden worden.

Königl. Preuss. Pommerke Regierung, Cansley.

Es ist durch die Intelligenz-Vogel sub No. 29, 30, und 31. in dem abgwichenen 1749ten Jahre, bereits Terminus Edictales in der Obedrechtsten Concurs-Sache beandt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte zu Edlin zu erscheinen, citiret worden. Wers schiebende Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, deroeselen Forderung a 9 Rthlr. samt Zinsen ad alterum tantum für richtig erkannt worden, ist aber ausgeschlossen, und es will sich verlauten, daß selbe bereits vor aeraumer Zeit zu Colberg verstorben sey. Weßhalb denn per Behrds Bescheid vom 10ten Januarij c. dem Fisco anfangen, nicht allein durch ein Acten aus dem Colbergischen Reichens-Buch zu notiren, daß selbige ohne Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben durch die Intelligenz-Vogel erga Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also folches hiezu öffent-lich beandt gemacht, und der obenbedachten Margarethen Elisabeth Sieverts etwaig nachgelassene Sei-ten-Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor dem Königl. Hofgerichte zu Edlin zu stellen, und sich als Erben sub pena praclusi zu legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeben wird, diese Forderung dem Fisco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wustrow, Herr Paul Joachim Nis, hat von dem Herrn Lieutenant Franz Joas-chim von Buntammer, sein Gut Wartum, für 5600 Rthlr. wid. rückfischig auf 25 Jahre gekauft, derges-statt, daß die Tradition künftigen Diners geschehen solle. Damit er nun gegen den Traditionis-Termin mit denen etwaigen Creditoren, oder die sonst an den Guthe-Ansprache haben, ausinander komme, hat er bey dem Königl. Hofgerichte zu Edlin in diese ad Terminum den 1ten May edictaliter citiren, und die Edicta-les in Edlin, Stolpe und Schlawe affigiren lassen. Es wird also folches auch hiezu öffentlich beandt gemacht, und die Leibsfolgere ad exercendum Jus proximitatis, Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verificiren, citiret, solchewegen in obigen Termino den 1ten May vor dem Königl. Hofgerichte zu Edlin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erscheinung-Fall präcludi-ret, von dem Guthe Wartum aberwiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Da sich in Wusthu zu dem Wendlandischen im Concurs stehenden Hause kein Käufer gemeldet, und dahero ad instantiam Contradictoris eine adermählige Estimation und Subhastation veranlaßet, worin Terminus peremptorius auf den 2ten April. a. c. ein vor allemahl anseiget, und die Proclama zu Bab-itz, Rummelsburg und Polnow affigret worden; Als wird folches auch durch die Intelligenz-Vogel

zu einer jeden Wissenschaft gebracht, damit diejenigen, welche Lust haben gedachtes Haus cum pertinentiis mit der gerichtlichen Taxe von 84 Rthlr. 22 Gr. wie auch einiges schlechtes Hausgeräth an Kühen, Kassen und Wägen Gedäch zu kaufen, sie sich in Termino zu Nachhause melden, ihren Voth thun, und gemainen können, daß die ersaubenen Stücke plus Licentati addicret werden sollen, zugleich müssen sich in diesem Termino auch alle Creditores sub pena praescriptae perpetui silentii melden, und ihre Credita zu officiren.

Die seligen Herrn Secretarii Christian Seefeldts, Frau Wittve und Herren Erben, haben ihren zu Staragb vor dem St. Johanne Thor, nahe denen Neuen Höfen belegenen Acker-Dof, samt Garten, der Koppel und übrigen Zubehör, ingleichen eine ganz: Dufe Landes, sechs Wörde-Küner, drey Eulen, einen Falkenberg, einen Klötter-Pott, zwey Wiesen, an den Verwalter Friedrich Wobberg, erb- und eigenhändiglich verkauft, und soll selbiger den 23ten Martii vor E. Hohelehen Rath zu Staragb vor- und abgelassen werden; Soite jemand an diesen Acker Hofeine Anspache, oder auch ein Jus contradicendi zu haben vermerken, der hat sich ohne Zeit Verlust bey dem Käufer zu Voigtshagen, oder dessen Anverwandten, dem Verwalter Priemen vor Staragb, oder in Termino der Verlesung in der Kathen-Stube zu melden, und seine Befugnisse wahrzunehmen.

Dannach der Bürger und Kaufmann Johann Holzschner zu Uckerwünde, dem Königl. Preussischen Kammerdiener Herrn Ober-Forsmeister Conrad Heinrich Scheidt, schulda geworden, das Capital aber auf gestehener Loskündigung nicht wieder abtrogen können, dahero derselbe auf die Subhastation beider demselben verpflöchteten, und auf dem Uckerwündischen Stadt-Gelbe belegenen Landung und Wiesen gedrunnen; So werden ad instantiam des gedachten Herrn Ober-Forsmeister Conrad Heinrich Scheidt, wovon das Subhastations-Patent zu Uckerwünde affigiret ist, folgende Städte prävia Taxatione subhastiret; 1.) Eine Wiese an der Necker, zwischen Röhlen und Glarven, a 80 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Grams-büchigen Wache, zwischen Hedeppening und Weiker Glarven, a 50 Rthlr. 3.) Ein Stück Acker im Uckerwünde Felde, a 120 Rthlr. 4.) Ein Kiehl-Dot im Uckerwünde Felde, bey dem Prediger-Acker belegen, a 14 Rthlr. 5.) Ein Camp Acker nach der Waaßlangischen Grenze, an Hedeppening und Schröder's Cämpe belegen, a 105 Rthlr. 6.) Eine Wütht Acker am Damm, a 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camig-Felde, an Weisser Erdgaren belegen, a 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Witve Widderschen im Camig-Felde belegen, a 20 Rthlr. 9.) Ein Camp bey die Kömäl. Amts-Stücken, und Partel im Gleden-Felde belegen, a 12 Rthlr. 10.) Ein Acker Acker durch der Damm, bey Mederwüning belegen, a 30 Rthlr. 11.) Ein Camp bey Walther's, a 24 Rthlr. 12.) Ein Garten vor dem Anclamischen Thor, a 30 Rthlr. Und Termino Licitationis auf den 10ten Februali, 10ten Martii, und 2ten April, a. c. hienit anberaumet, in welchen bisshenigen so Lust und Belieben haben eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesem präfixirten Termino allhier zu Nachhause melden, ihren Voth ad Protocolum thun, und geträgt sein können, daß in ultimo Termino solche plus licentati gerichtlich zugesprochen werden sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese subhastirte Necker und Wiesen eine geschändete Anspache zu haben vermerken, hienit zugleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Termino zu melden, solche zu versichern, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub pena perpetui silentii. Vorragch sich also dieselben zu achten.

Hey denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, ist des daselbst verstorbenen Bürgers und Uckerwündischen Christian Huberts, im Judens-Dorf allda, zwischen Taggens, und Dietrichs Häusern inne belegetes Haus, so eine Wube, nebst Hof und Stell, mit der Taxe von 150 Rthlr. ad instantiam dessen nachgelassenen Wittve, und des Besundt ihrigen Erben öffentlich subhastiret, und Termino Licitationis zum erstenmahl cum Citatione sowohl der Wittve Huberten und übrigen Erben, auch der Creditorum auf den 7ten April, c. Morgens um 9 Uhr anberaumet worden.

Hey denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, sind des daselbst verstorbenen Bürgers, auch Kauf- und Handelsmanns Herrn Joachim Christian Heermanns, daselbst belegene und nachfolgende Immobilien, als: 1.) Das auf dem Neuenbüschchen Damm daselbst, zwischen Remwens Wiese, und Verleberg's Gärten inne belegete Haus nebst Selenen-Gebäude, kleiner Hofraum, dahinter befindlichen Garten und Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 881 Rthlr. 21 Gr. 2.) Die auf dessen Altstädtschen Felde, in allen Sechshogen belegene Dufe Landes, mit der gerichtlichen Taxe von 600 Rthlr. und 32nd der vorm Steinhofen; zwischen Martin Friedrich Rangowen, und dem Haack Eisen belegene Camigberg; mit der gerichtlichen Taxe von 120 Rthlr. ad instantiam dessen nachgelassener Frau Wittve und übrigen Erben, noch ein vor allemahl subhastiret, und Termino peremptorio Adjudicationis auf den 7ten April, c. anberaumet, an welchem denn sowohl die Frau Wittve Heermann, und übrigen Erben, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum präntes Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiret werden.

Hey denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, hat der Bürger und Stadt-verordnete Meister Michael Rehsfeldt angezeigt, daß er sich mit seinen erwannten Creditors in Güte auseinander zu setzen willens sey, und zu solchem Ende um deren Citation per publicum Proclama gemeinend angesuchet. Wenn nun hierzu der 7te April, c. pro Termino anberaumet worden; Als werden des gedachten Rehsfeldts bekannte

launde und unbekante Creditores dergestalt hienit, und zwar sub pena praclusi et perpetui silentii citiret, daß sie dergleichen Tages Morgens um 9 Uhr daleib, entweder in Person, oder per Mandatarios erscheinen, ihre Forderung gehörig liquidiren und justificiren, mit dem Debitore in öffentliche Handlung treten, und falls dieselbe statt findet, ihre Vertheidigung erwärtigen sollen.

Ad instantiam des Haupt-Creditors Herrn Lädle, an dem Wiedemannschen Hause zu Lödenitz, sind von dem Königl. Rante Köckentz Terminus Subhastationis besagten Wiedemannschen Hauses auf den 17ten Martii, 1ten und 2ten April. angelehet, weshalb solches Königl. Verordnung gemäß, nicht nur hiedurch bekannt gemacht wird, sondern auch sämtliche Wiedemannsche Creditores, wenn deren noch mehrere vorhanden seyn möchten, citiret werden, sich in besagten Terminis zu melden, und ihre etwaige Creditura zu verficiren, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf des letztern Terminis präclusiv, und perpetui silentii belegen werden sollen. Wie denn auch diejenigen, so dieses Haus zu erkaufen willens, gleichfalls sich in obbesagten Terminis an Königl. Amt Köckentz, Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Voth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches dem plus Licentati in ultimo Termino gegen deren Befehl lung zugebilliget werden soll.

Nachdem der Herr Regiments-Quartiermeister von Wolkmann des Marggräflichen Bayreuthischen Dragoner-Regiments, den 1sten dieses Monats Februarti verstorben, und zu Verantwärtung seiner Verlassenschaft von Regiments wegen eine Commissio niedergelehet; Als werden hienit alle und jede, welche an obbemeldeten Herrn Regiments-Quartiermeister von Wolkmann einige Anforderung zu haben vermeynen, solche rühre ex quoocunque capite vel causa hienit von uns citiret, auf den 27ten infestenden Monats Martii, 23ten des Monats April. und 25ten des Monats May jezt laufenden Jahres, vor uns, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Anforderungen anzujelien, und solche gehörig zu verficiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in angelegten Terminis nicht erscheinen, noch ihre Anforderungen anzujelien und verficiren werden, alsdenn mit ihren etwaigen Pretensis nicht weiter bedeeht werden sollen. Gegeben zu Paderborn den 27ten des Monats Februarti 1750.

Von niedergelehter Commissio wegen.

A. C. Laurenti, Auditeur.

Es verkauft Meister Gottfried Hempel, Würger und Kupferschmidt, mit Consens des Stadt-Schreibers, sein in Starcksdorff gelegenes Wohnhaus, an den Kroymacher George Fritsch, zwischen Meister Johann Kern, und Meister Peterffen belegen, für 320 Rthlr. Wer Anfraged hat, muß sich binnen 4 Wochen bey dem Stadt-Gericht melden.

Nachdem zu Wuhlig vor einem halben Jahr, die Fräulein Maria Elisabeth von Kleisten verstorben, welche verchiedene Schulden, zu Bezahlung derselben aber eine Duse Landes, welche auf 88 Rthlr. gerichtlich tariret, hinterlassen, ihre Erben aber sich der Erbschaft entsaget; So ist auf Anhalten des hiesigen Martii, 2. e. pro Termino Licitationis der Hiesige Landes angelehet, und solch erhalt das Subhastations-Patene hier zu Wuhlig affairet geworden; Welches denn auch hiedurch jedermännlich bekannt gemacht wird, sowohl daß sich die Käufere, als welche noch Anforderungen, oder sonst jura contradicendi haben, melden, oder der Praclusio gewarten müssen.

Da des seligen Herrn Stadt-Secretarii Schweders zu Schlawe Frau-Witwe, Anna Salomonina nunmehr auch mit Tode abgegangen, und die in dem hinterlassenen Testamento recipiro eingelezte Erben entschlossen, sich gütlich auseinander zu legen, wozu denn auch Terminis auf den hiesier kommenden 17ten April. anberahmet; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so an dem seligen Herrn Secretarii Schweders, und dessen auch seligen Ehegenossen Nachlaß einige Ansprache, sowol jura crediti vel hereditatis zu machen vermeynen, citiret, um sich in obberagten Terminis auf dem Schlawischen Rathhause persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Mandatarios einzufinden, ihr Recht zu deduciren, und in Verfehl der Gütche rechtlichen Bekweides zu gewarten, sub comminatione, daß das Recht keiner weiter bedeeht, sondern mit seiner etwa zu machenden Forderungen abgewiesen werden soll.

Da das Amt der Tuchmacher zu Schlawe, ingleichen Benjamin Stäwen Witwe, dem St. George Hospital daleibst mit Schuld verhaft, und die unsicher aussehende Capitalia, vermöge Königl. Consistors Verordnung ansefandliget, und beggetrieben werden sollen, die Bezahlung aber nicht erfolget, so werden die von Debitoribus unterstekten Hypothequen, als ratione des Amtes der Tuchmacher, 1.) ein Camp Landes, zwischen der Wolkmühlens-Bach, a 8 Scheffel Ausfaat, 2.) ein Stück an der Mühle, a 1 Scheffel. 3.) der Garten, und 4.) die Wiese bey der Mühle. Und wegen Benjamin Stäwen Witwe, vertrieben Haus in der Keyer-Strasse, zwischen Herrn Pastor Schaffnichten, und Michael Bahren Häuser belegen, hiedurch zum Verkauf ausgebothen, und dazu Terminis auf den 23ten Martii 2. e. anberahmet, in welchem sich Käufere, und die sonst an vorbeantanten Stücken eine Anprade zu haben vermeynen, auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden, erstere Handlung pflegen, letztere aber ihr Recht und Prioritet deduciren können, sub comminatione, daß dardurch keiner mit einer Anforderung bedeeht weerd den soll.

Zu Treptow an der Rega verlaufen selbigen Joachim Wolkmanns Erben, ihren Acker vor dem Eolo Berger-Zohor, an den Vogt- und Ruden-Becker Johann Michael Wragens; Solte jemand einige Anprache daran zu haben vermeynen, der kan sich a davo in 4 Wochen bey dem Käufer melden.

Es wird hiemit kund gemacht, daß in Kößlin der seligen Frau Pamerendens Wohnhaus in der großen Baustraße, zwischen der Frau Simon, und Kuhlmeyers Häuser gelegen, an den Meißler und Rastmacher Niemann, für 140 Rthlr. zum Todten Kauf verkauft worden von denen nachgelassenen Erben, und soll auf künftigen Verlassungs-Tag verlassen werden; Wer wider diesem Kauf was einzuwenden, oder was zu fordern hat, kan sich innerhalb 4 Wochen melden, oder hernach stillschweigen.

Zu Wryß verkauft die Witwe Kolbenhauren einen Morgen Grabensteinkegel Ceyl mit der halben Saat, so zwischen dem Bürger und Postillon Herrn Koblen, und Meißler Litzow jun. situiret, an den Grenadier vom Herzogl. Beverschen Regiment, Martin Wosfen in Wittppen, um und für 48 Rthlr. wie auch einen Morgen Hauptstück in dem hintersten Wobinsken Felde, zwischen Herrn Davd Köhler, und Herrn Elias Ristmacher, an den Bauren Jürgen Stöhrren zu Wryßen, um und für 40 Rthlr. zum Erben und Todten Kauf, Terminis zur gerichtlichen Verlassung wird auf den 3ten April. c. angesetzt, in welchem die diejenigen, so ein gegründetes Jus contradicendi hieran zu haben vermeinen, melden, oder der Präclufen gewärtigen können.

Demnach des Dreier Rauschen auf der Capituls-Wiese vor Cammin, an der Ecke belegenes Haus, Schulden halber öffentlich verankt werden muß, worüber Proclamata aufm Dom, und in der Stadt Cammin angeschlagen Terminis Licitationis aber auf den 5ten und 16ten Martii auf 16ten April. angesetzt sind; So wird solches hiemit gehörig notificiret, damit die etwanigen Liebhaber sich alldem coram Syndico capitali melden, und ihr Geböth ad Protocollum geben, auch der Adjudication gewärtigen können. Inwieweil werden alle und jede Creditores, so etwan an solcham Hause, und gedachtem Schuldenner einise Ansprache zu haben vermeinen, preteritorie citiret, sich in bemelbeten Terminis zu melden, und in ult. mo Termino ihre etwanige Forderungen zu justificiren, in dessen Entstehung sie der Präclufen gewärtigen müssen.

Es hat der Mühlenmeister Friedrich Engelde, die Radrensche Windmühle schon verwichen Michael p. an seinen Schwager, den Mühlenmeister Gottfried Kammin abgetreten, wogegen ihn dieser sein das an solchtes Erbtheil auszahlten angenommen; Sollte nun jemand an dieser Radrenschen Windmühle, oder den Mühlenmeister Friedrich Engeldes einige Ansprache haben, hat derselbe sich binnen 4 Wochen bey des Gerichts-Diaken zu Radrense zu melden, seine Forderung gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf der 4 Wochen niemand weiter abhöret, sondern die Mühlenmeister Friedrich Engeldes sein Erbtheil von seinen Schwager, Meißler Gottfried Kammin ausgezahlt werden solle.

Es sollen zu Gollnow, nach dem Decreto Judiciali vom 22ten Februar. c. sellen Ludvig Röhgers nachgelassene menige Meubles, zu Aufsemanerthung der Erben, und Vertheilung der Creditoren, den 20ten Martii c. per modum Auctionis öffentlich verankt werden, und können sich die Liebhaber alldem mit barem Gelde einfinden. Es werden auch zugleich die Erben und Creditores hiemit citiret, sich also denn auch einzufinden, ihnen aber zugleich gemeldet, daß die Schulden die Güther weit übersteigen.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind 60 Rthlr. Papien-Gelder auf sichere Hypothek auszutheben; Wer nun dieselbige befehlen kan, hat sich bey dem Gastwirth Johann Deyhera auf der Lastade zu melden.

Es steht bey dem Königl. Papien-Collegio in Stettin, ein Capital von 4000 Rthlr. welches zinsbar bestättiget werden soll; Wer nun solches benöthiget ist und die erforderliche Sicherheit bestellen kan, beliehe sich bey der Fräulichen von Steinwehr Bermünde, Herrn Hauptmann von Nies zu Starowfelde, oder auch bey dem Herrn Criminal-Rath Käyer in Stettin zu melden.

Es sollen 300 Rthlr. Ländliche Kinder-Gelder zinsbar ausgethan werden; Wer nun eines solchen Capitals benöthiget, und genugsame Sicherheit stellen, auch den Consens des Königl. Hochpretslichen Papien-Collegii herbey schaffen kan, der wolle sich belienhe bey dem Herrn Pastori Stralzen zu Scharfelfe, oder auch bey dem Raths-Anwalde Herrn Köhren, in der großen Dohm-Strasse zu melden, der ihm weitere Rathschet geben wird.

Von dem Magistrat zu Kößlin, liegen 30 Rthlr. an Depositen-Gelder vorräthig, welche gegen sichere Hypothek an diejenigen, so unter des Magistratus Jurisdiction dasebst stehen, ausgeliehen werden sollen.

Es sind 150 Rthlr. zinsbar zu verleihen; Wer nun eine gewisse Hypothek, oder ein gewisses Pfand hat, der kan sich bey dem Unter-Officier Kossenhaus, in der Kuhlstraße, bey dem Soldaten Carl Gottlieb Branden in Starow einfinden.

Von der Kirche zu Ruden, Kößlinschen Synodi, sind 400 Rthlr. Pommerisch Capital eingekommen; Wer solches anverweilt zinsbar anzuliehen benöthiget, und diereshalb sichere Caution zu bestellen, auch Consensum Reverendissimi Consistorii zu beschaffen im Stande, kan sich diereshalb bey des wärtlichen Geheimten Rezens- und Krieges-Ministri, Herrn von Grumbows Excellencie in Lupo, dem Decern Postfiscal Schweder zu Kößlin, oder dem Herrn Pastori Deyn in Janow melden, und nähere Nachricht einziehen.

Vey der Kirche zu Iffinger, unter der Fürstlichen Präpositur, liegen hundert Thaler bereit, welche jindbar ausgethan werden sollen. Dergleichen sind auch zu Beveno, als dem Filial von Iffinger, hundert Thaler fürhanden; Sollte jemand diese beyde Capitalia, oder eines derselben, jindbar aufzunehmen gedienet seyn, und die erforderliche Sicherheit stellen, auch E. Hochwürdigem Conkorsio Consens verstatffen wollen, der derselbe sich bey dem Prediger und Provisoribus zu Iffinger und Beveno vorerst ankumft zu melden.

Es sind vey der Sothenagenischen Kirche 250 R. H. bereit, welche jindbar ausgethan werden sollen; Wer nun dieses Capital aufnehmen will, und gebührende Sicherheit, wie auch Consensum Conkorsio dardbey schaffen kan, der kan sich bey dem Pastore daselbst Tit. E. Rayenkeis melden, und dieses Geldes wegen sich mit ihm besprechen.

9. Avertissements.

Als in der Stadt Tempelburg, seit geraumer Zeit kein Haupt-Vieh mehr gestorben, und vey der Untersuchung des Ober-Amtmanns Holz zu Draheim, sich gefunden, daß die Reinigung der Ställe, Feispen ic. und überhaupt alles, was in dem Edicto de Anno 1729, solchertalb anzuordnen geschehen, so wieh sedachte Stadt hienit wiederum vor rein erkåret, und denen dafigen Einwohnern erlaubt, ihren Hans bei und Gewerbe mit andern gesunden Dingen, jedoch mit Wahrnehmung deser Leyen, was wegen der Gesandheits-Vers. vorordnet, hinfüherdem zu reiben; Welches dem Publico hiermit zur Nachricht betande gemachet wird. Signatum Stetin den 23ten Februart 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist vey der Pommerschen Regierung zu Stettin, in Sachen der Obstin von Termis: Hesse von Olesnap zu Bening, dieses Guch Bening pravia Estimations, welche per Sententiam auf 13044. Rthlr. festgesetzt, denen Lehnsfolgen ad relevandum pro Precio estimato offeriret, eventus iter auch subhastalt, und zu dem Ende Terminus auf den 9ten Martii, 10ten April, und peremptio den 13ten Maji a. c. angesetz worden, wie die zu Stettin, Anclam und Eddlin cum Taxa affixirte Proclamaia mit mehrern besagen. Derwegen haben sich die von Glasen, so daz als Lehnsfolger berechtiget, darnach zu achten, und wenn sie ihre Befugniß nicht observiren, der Präclustion, hingegen der im letzten Termin so sich meldenden plus Licentis der Addition zu erwarten. Stetin den 4ten Februart 1750.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Da den 19ten Martii a. c. der große Erzhn. Vdh. und Pferde-Waich zu Will. er einfällt; So dient dem Publico hieherd zur Nachricht, daß dieser Markt unter noch stehenden Entkentionen gehalten werden solle: (1.) Soll Niemand aus einem inkernten Ort bey schwerer Leibes-Strafe, sich weder mit, noch ohne Vieh auf dem Markt betreten lassen, widrigenfalls das Vieh durch den Abdrück solchlich getödtmen werden, als welche der Landrath des Kreises, worauf die Markt-Leute kommen, niederzuschreiben, und mit dem Kreis-Siegel besiegelt worden. (2.) Müssen die Waagsträße tüchtige Hälse geben, und auf fremde Juden keine eckhellen, auch alle fremde Juden, ohne Ausahme, abgewiesen werden. (3.) Die Polen so diesen Markt zu besuchen, müssen in der ersten Stadt, oder bey dem ersten Land-Markt, dessen Kreis sie zuersch berühren, solche Pässe auf die tub No. 1. vorgeschriebene Art nehmen, vorher aber wohl examiniret werden, ob sie von inkernten Orten kommen, auch alles Heu und Stroh, so sie auf den Wagen, herunterwerfen und verbrennen. (4.) Soll kein Vieh ohne Unterzehl, wern es auch von gesunden Orten wech, eingelassen werden. Es hat sich also in jeder hiernach zu achten, und sich Schaden zu hüten. Signatum Stetin den 22ten Januart 1750.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romis. en Reichs Erzh-Cammerer und Churfürst ic. ic. Hagen den Schiffs-Cammer-Gellen Jacob Westphalen hieherd zu wissen, welchergestalt deine Chri-Frau wider dich unterm 14ten Novemb. c. in puncto malitiose descretionis Klage erhaben, und als sie hiernächst den Eid, daß sie dem-n Aufendat nicht wiffet, abgethanet, haben wir der Impetranten Gesuch in Erhaltung der gebetenen Edictal-Citation des feriret. Solchermach citiren und laden wir dich zum ersten, zweyten und drittenmal, und also auch peremptorie hienit ganz ernstlich, in Termino den 10ten April, a. c. vor unserer Regierung zu erscheinen, erhebliche und zu recht beständige Weisaden, worum ihr Klägerin eure Gesizraun bisher verlassen, alsdann verhandelt, oder durch einen mit genugsamer Vollmacht versehenen Mandatarium anzutretzen, und hiernächst Erkantniß zu gemachten: Ihr erscheinet nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gebühlich docirete Akt er Revision dieses nicht desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und Klägerin gestellet werden, ihrer Gläubigkeit nach sich anderweitig Ehrlich zu verhalten. Damit nun dieses in deiner Nachricht gelangt, haben wir Supplicanten hieherd anzufragen, solches nöthentlich denen Intelligenz-Bogen zu inferiren, und die Edictal-Patentia hieselbst zu Hagermünde und Stargard zu affigiren, verordnet; ic. Signatum Stetin den 12ten Decemb. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Cammerischen Regierung verordnete Staatshalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierendes Räthe.

(L. S.) von Wachholz, Regierungspräsident, Von

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbkammerer und Churfürst ic. ic. Geben Ehrlichen Voras hiedurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Ehemann, der Tagedöhner Franz Joeh dich, daß du vor 3 Jahren von ihm ges laufen, Klage erhoben, und als er hiernächst, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, endlich erhärtet; Sonst haben wir denselben die gedebete Citation deiner per Ediciales ertheilet, und Processum in puncto Matrimonii defensionis wider dich eröffnet. Citiren und ladten dich auch soldevinad zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 10ten April. a. f. vor Unserer Regierung verhörs lich, oder durch einen, genungsamem Bevollmächtigten zu erscheinem, die Ursachen deiner bisherigen Ehe ungenheit und Entsetzung anzuzeigen, und hiernächst darüber Erkenntniß zu gewähren. Du erscheinst nun und geledest diesem, oder nicht, so soll auf gebühlich doctirte AA- und Refixion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seiner Gelegenheit nach, anderweitig Ehrlichlich wieder verhehligen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nach richt gelangt, haben wir dem Kläger hiedurch aufgegeben, diese Edicial-Citation wbaentlich denen In teressanz-Biätkern, bis zum Termino zu inferiren, auch daß solche alhie, und in Stargard, auch Anclam affigiret werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerischen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L.S.) von Wabholz, Regierungsräthe.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Geben des Justmann Erdmann Bartels Ehefian, Maria Bonins zu vernehmen, wie dein Ehe mann, unterm 15ten Junij, klagend bei Uns allerunterthänigst vort gestellt, daß du dich von demselben bößlicher Weise entferntest, und wider den Inhalt der Judicatorum, wels che die Schuldig erkannt, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu begeben, eutwolden, dergestalt, daß du denselben nunmehr bereits 8. bis 9 Jahre bestricket. Als er nun dabey anzeigt um Erbsnung des Pro cesses, in puncto matrimonii defensionis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch practicus praesentis defesit: So citiren und ladten Wir dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie, in Termino den 27ten Maji. vor Unserer Regierung persönlich, oder per Mandatarium, zum Verhör der Güte, zu erscheinen, und in Entschdung derselben beym Verhör die Ursachen deiner Entfernung anzuzei gen, und hiernächst rechtliche Erkenntniß zu gewärtigen. Im Fall deines Unstündlichen aber, soll auf ge bößliche doctirte AA- und Refixion dieser Edicial-Patente, das zwischen euch obhandene Band der Ehe getrennt net, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderweitig Ehrlichlich zu verheyrathen, mittelst Wors behaltung derrer rechtlichen Befragung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreten lassen soltest.

Nachdem der Herr Konrath und Director des Hummelburgischen Greises, des sel. Jhrren Christian von Lektorum Wittwen Gütber, Püßow und Wöbde, aerichtlich äskimirten lassen, und das erste auf 2533 Rthlr. 17 Gr. das Letztere aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch dorecht die Lehnsfolger ad Reluendum per Edicial. citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht dat solche unterm 15ten Decembr. erkannt, solche zu Köslin, in Stolp und Hummelburg äskimiren lassen, und Terminum auf den 6ten April. präfigiret; welches denn hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Lehnsfolger von diesen Gütthern citiret werden, alldenn vor den Königl. Hof-Gericht zu Köslim sich zu stellen, und sich zu erklären, ob sie diese Anteile Gütther pro ratumato prelo relinien, und das Premium erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehn-Recht präcludiret, und zur Sub hantation. beschränkt werden sollen.

Von Gottes Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Geschlecht derer von Puttkammern, wie auch Georg Ewald von Puttkammers sämlichen Creditors unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das Ehrlichst Höchste von Erzhisen, vermittelst copirlichen Beschlusses alhier angezeiget, was massen er von dem sechsdahen Gross Ewald von Puttkammer nach einliegender vblimirtren Punctation sub A. unterm 17ten Decem ber a. p. wovon er das Original in Termino produciren wolle, seine Gütther Lubben, Jassowitz und Seehof, nebst denen daz gehörigen Vertinenten, nachdem ihm von demselben vorgelegten, und eigenhändig un terschriebenen Anschläge für 14690 Rthlr. gekauft, und euch, die Agnaten ad reluendum, oder in den Verkauf zu consentiren, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die verkaufte Gütther zu haben vermeinen woz, zur Ausführung ihrer Anforderungen vorzulohden, allerunterthänigst gebethen. Wann wir nun sol che Sachen statt gegeben; So citiren und ladten wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamat. wovon es mes alhier zu Köslin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Hummelburg affigiret werden soll, erst lich, daß ihr da 20 innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den drit ten Termin zu rechnen, und zwar daß ihr die Planeten euch declariret, ob ihr die verhandelte Gütther für das Premium reliniren, oder in den Verkauf consentiren wolle, ihr, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die gekauften Gütther zu haben vermeinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit un fabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch in Termino den 6ten May euch vor unserm Hofgerichte alhier persönlich und unausbleiblich, oder per Man datarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit ausreichender Instruktion und Vollmacht, auch

auch zur Güte zu versehen höret, zum Verhöre gestellet, die Documenta zu Satisfaction einer Forderungten sodann in Originali produciret, gültliche Handlung ysetzet, in deren Entschung oder rechtliche Erkenntnis genawet, sub comminatione, daß ihr die Ägnaten, sonst mit dem Kñn. Recht, die Creditores aber mit ihren Anforderungen geschüldet, von denen Güthern gänglich abgewiesen, und euch ein ewiges Still schweigen anferletet werden soll. Wornach ic. Signatum Lößlin den 9ten Februali 1750.

(L. S.) G. B. von Bohn, Hofgerichtspräsident.

Nachdem der Landrath von Hammeln von dem Lieutenant von Baseler die Güther Lehen, und Wornereck Äpfl, welche in Wor-Hommern im Randowischen Kreise belegen, ehemahligen Johann Georgs ge Kunzmann besitzen, reluciret, und vor Anszahlung des Relations-Preis zu Pfistung aller daran ex quoacunque Capite vel causa herrührende sämtlichen Prätenfionen, vermdge der zu Stettin, Juricum und Basewald affigirten Procliamatum, dieseligen, welche dergleichen Ansprache an vorgenannte Güther zu machen, berechtiget seyn möchten, citiret und provociret, auch zu dem Ende Terminus auf den 20ten April. 2. c. angesetzt worden; So wird solches hiemit besandt gemachet, und haben die Anzuehlers den, welche sich in demselben Termine den 20ten April. vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht stellen, vermdge der in Edictalibus enthalffenen Commination der Praelation zu gewarten. Signatum Stettin den 3ten Januarii 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Es wird dem Publico notificiret, besonders dem daran gelegen, daß der Hoff in Carsebaum, so eher mahls Herr Magnus Gottfried von Briesen auf Söllnwis und Carsebaum, an den sel. Pass. Welenberg gen auf 15 Jahr verpändet, und nach Ablauf dieser Jahre dessen respective Verren Eshä, Herr Christl an Daniel von Briesen, und der Herr Lieutenant Reinhardt Christoph von Briesen denselben Hoff, als worauf Daniel Steinigs Erben ist zu wohnen, an den Pastor Johans Valentin Köhlme, Jure antichretico wieder auf 15 Jahr verpändet. Da diese Pfand-Jahre verwichen Martii 1749. verlossen, so hat der Pastor Köhlme sein darauf habendes Capital 500 Rthlr. und verschiedene Melioration 60 Rthlr. wieder vers langt, indem er eine Schürne gebaut, und andere Kosten gehabt, und ein neues Haus nothwendig muß dabey gebauet werden. Weil aber der Herr Lieutenant Reinhardt Christoph von Briesen sich nicht in den Umständen ist, den Pass. Köhlme seine gerechte Prätenfiones zu verpaidigen, so hat der Herr Lieu tenant von Briesen den Hoff dem Pass. Köhlme als ein Allodium zum Zobten-Kauf verlost. Sollten die nächsten Verren Lehn-Verkern von Briesen, daran noch einig Ansprach machen wollen, so können sie sich melden, und dem Pastor Köhlme sein G. l. d. geben, ehe der Hausbau angefangen wird, nachher werden sie sich fernerer Ansprache begeben müssen.

Wer Lust und Willen hat zu Käden oder zu Bredden, gegen gute Bejahlung, und wobey immer Arbeit im Fnden derselbe wolle sich eher je lieber auf dem Amte zu Jasefshofer bey den Inspr. Bohren daselbst melden. Es fehlet in der Fudung bey Gölshow noch an Arbeits-Leuten; Diejenigen, welche Lust haben, etwas Hierbey zu verdienen, können sich auf dem Königl. Amte daselbst melden, und guten Accord gemärtigen.

Als nach Königl. allergnädigster Verordnung die wüsten Stellen in denen Städten bebauet werden sollen, und zu Söllnow in der Stadt, und auf der Dorfstadt Wiede noch verschiedene vorhanden; So wird solches hieburch nochmalen beandt gemachet, damit diejenigen, welche solche zu bauen Lust haben, sich bey dem Magistrat melden, und die Stellen anweisen lassen können. Es soll ihnen freyes Bauhofs gercheidet, auch alle Annuantieren accordiret werden, welche Sr. Königl. Majestät denen Neubauenden versprochen.

Es soll nach dem Königl. Krieges- und Domainen-Kammer-Befehle, vom 19ten Februali c. den auf den Freytag vor Jubilo, den 13ten Martii zu Söllnow einfallenden Viehmarkt allhier gehalten werden, welches nicht nur hieburch beandt gemachet, sondern auch alle diejenigen, so solches mit Vieh betreiben wollen, erinnert werden, sich nach Inhalt denen Königl. allergnädigsten Verordnungen, mit thätigen Inhs sen auf Vieh und Pferde, auch Menschen, zu versehen, und das Vieh-Vieh gehörig brennen zu lassen, wels solchs alle diejenigen, so da ohne erscheinen, irück gesehen werden sollen.

Wenn jemand intentlonirkt seyn solte, sein Capital an Land-Güther anzuwenden, derselbe kan sich franco bey dem Procurator Fici Schumann in Stettin melden, welcher ihm Radricht geben wird, wo die Güther belegen sind, auch wie hoch sich das Kauf-Prelium betragt.

Es wird nach gethan, daß der Student Horath, an Kichtenhausen gebürtig, den 28ten Februali gestorben ist; Wo noch Esern vorhanden sind, auch Creditores, dieselben können sich bey dem Brauer Heren Volkeren, den 18ten Martii, in Stargard melden.

Es soll in dem Dreistädte nach Ostern a. c. das von dem Räuermesser Johann Wilhelm Lory im Anno 1747. an den seligen Heren Kriegs-Rath und Land-Renthsmeister Dangoer, wiederkauflich verlausf te, und am Hofmarkt, zwischen denen Scheinwehreschen und Rathmannschen Häusern inne belegenes Haus, cum pertinentiis an den Heren Regierungspräsident von Wacholz, denenselben solches Haus nunmehr erblich verlausfet worden, gerichtlich vor und abgelassen werden. Es können alle diejenigen, so einen Wils dersprach zu haben vermeinen, sich aldem bey dem lödlichen Stadt-Gericht zu Alten Stettin melden.

Die Frau von Brändendorfen, sowohl als der Egenthümer Herrn Martini, haben ihre in dem Dor fe Blancksee, Vorstischen Kreiße belegene Antheile-Güther, an die vermittele Frau Kietzmesterin von Willberck, geborene von Köhlen, verlausfet; Solte nun jemand daran eine Ansprache zu haben vermeinen, der kan sich zwischen hier und den 28ten Martii c. bey der Kaiserin zu gedächtem Blancksee melden, sonst kan sie niemanden responsable bleiben.

Extrah der vierten Classe Bodenscher Lotterie, worinnen nur 11,500 Loose, und dagegen nach folgende Gewinnsse gezogen werden, als:

1	Gewinnst das ungbare Haus	—	8000 Thlr.
1	Gewinnst an baaren Gelds	2	1200 Thlr.
1	—	—	600 —
1	—	—	300 —
1	—	—	250 —
1	—	—	200 —
2	—	—	150 —
4	—	—	100 —
16	—	—	70 —
23	—	—	50 —
30	—	—	25 —
60	—	—	10 —
140	—	—	5 —
300	—	—	3 —
3661	—	—	2 1/2 —
4244 Gewinnsse betragen			7322 —
2	Prämien vors erste und letzte à 26 Thlr.		21797 Thlr.
2	— vor und nach dem Hauße à 1 Thlr.		52 —
2	— vor und nach die 1200 Tr. 15 Thlr.		42 —
			30 —
4250 Gewinnsse betragen die Summa von			21921 Thlr.

Königliche Preussische Hochverordnete Commission,
Gvvaldig, von der Oßen.

Da von einer hochverordneten Commission der Bodenschen Haus- und Geld Lotterie beschlossen worden, daß mit Ziehung der vierten und letzten Classe, den 6ten April. 1790, auf dem Collinischen Wästhause gang gewiss, und ohne ferneren Auffzug und Anstand der Anfang gemacht, auch bis zu Ende damit continuiert werden soll; Noch aber einige wenige obandonirte Loose von Berlin an den hiesigen Colporteur Herrn Carl Heinrich Rhoden, Materialisten, wohnend in der Frauen-Strasse, gefand, und das Stück à 2 Rthlr. zu bekommen seyn; So werden die Liebhabere aus obensiehenden Extrah des Plans die vortheilhafte Einrichtung dieser letzteren Classe ersehen, und ihren Einlag beschleunigen, indem die Bücher mit nächst geschlossen, und keine Loose mehr verkauft werden sollen.

10. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 10ten Februario bis den 4ten Martii 1790.

- Den 20ten Februario. Herr Lieutenant von Nohe, vom Donischen Dragoner-Regiment, und der Cornet Herr von Nohe, vom Klossischen Curassier-Regiment, imalleiden ein Edelmann Herr von Hammin, aus Brun, logirt bey dem Reglements-Rath Herrn von Kammin.
- Den 22ten Februario. Herr Lieutenant von Chajou, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in Potsdam.
- Den 23ten Februario. Herr Hauptmann von Götzen, vom Alt-Jerschen-Regiment, logirt bey dem Advocaten Herrn Meyer. Herr Forstmeister von Ebben, logirt in Potsdam. Herr Lieutenant von Kommt von Schwedt, logirt in Potsdam.
- Den 25ten Februario. Herr Lieutenant von Kamcke, vom Feinb-Darmstädtschen Regiment, geht durch.
- Den 27ten Februario. Herr Lieutenant von Rhaden, vom Bayreuthischen Regiment, logirt in 3 Kronen.
- Den 28ten Februario. Herr Kriegs-Rath von Puttkammer, aus Parsin, logirt im Potsdam Herr Fähnrich von Wachholz, vom Donischen Dragoner-Regiment, logirt bey dem Präsidenten Herrn von Wachholz. Herr Fähnrich von Manteuffel, vom Bayreuthischen Regiment. Herr Lieutenant von Giesenap, vom Prinz Heinrichischen Regiment, logirt bey dem Advocaten Herrn Kotob.
- Den 1ten Martii. Ein Edelmann Herr von Fesel, kommt von Grew, logirt im Potsdam. Herr Lieutenant Müller, in Schwedischen Diensten, logirt im schwarzen Adler. Herr Dietz-Forstmeister Meyer, logirt bey dem Herrn Secr. Carl Mathmann.
- Den 3ten Martii. Ein Edelmann Herr von Schwitow, kommt von Waskow.
- Den 4ten Martii. Herr Prutenka v. von Gersdorf, vom Dessischen Regiment, kommt von Danz. Herr Fesel hat nat. Befehl. Herr Kriegs-Rath Hül aus Ppitz, kommt von Ppitz, logirt bey dem Herrn Kriegs-Rath Winkelmann.

II. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey 8l. 280 W.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 18 gr. bis 9 Rt.
 Enalisch Wep. 13 Rt.
 Isländsche Fische. 13 Rt.
 Englisch Vitriol.
 Schwedisch Vitriol.
 Königsberger Hanf. 16. 15 bis 14 Rt.
 Dito Ordinar Loffe. 6 Rt.

Waaren bey 2r. 110 W.

Blau Holz gang. 8 Rt.
 Japanholz, echt 16 Rt. unecht 13 Rt. 12 g.
 Gelb Holz.
 Fernbock 22 Rt.
 Amsterdammer Pfeffer. 39 bis 40 Rt.
 Dänschen dito. 39 bis 40 Rt.
 Groß Weils Zucker. 21 Rt.
 Klein dito. 24 Rt.
 Resinabe. 26 Rt. 12 gr.
 Candisbroden. 30 Rt.
 Puder, Broden.
 Mandeln. 20 bis 24 Rt.
 Grosse Rosinen. 9 Rt. 12 gr.
 Corinthen. 9 Rt.
 Feine Crappe. 22 Rt.
 Mittel dito. 10 Rt.
 Breslausche Röhre. 9 Rt.
 Englische Alaune.
 Rüben-Dehl. 12 Rt.
 Rein Dehl. 10 Rt. 12 gr.
 Kretde. 4 bis 5 gr.
 Feine calcinirte Potasche. 5 Rt. 12g. bis 6 Rt.
 Geläuterten Salpeter. 27 Rt. 12 gr.
 Gemahlen Blaaholz. 11 Rt.
 Dito Rothes. 13 Rt. 12 gr.
 Reis. 7 Rt.
 Kümmel. 7 Rt.
 Nothen Bolus. 4 Rt.
 Weissen dito. 4 Rt.
 Moscobade. 14 bis 20 Rt.
 Braun Ingber. 25 Rt.
 Feine Englische Erde. 19 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Orangen-Zinn. 6 gr. 6 pf. bis 7 gr. 1 Pfund.
 Englisch Blockzinn.
 Hagel. 6 Rt.

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	8	8
Stettinisch ordinate braun und weiß Gerlenbier, die halbe Sonne	1	6	6
das Quart		7	7
auf Bouteillen gezogen		6	6
Weissenbier, die halbe Sonne	1	6	6
das Quart		7	7
bis Bouteille			

Brodtare.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	7	7	3 $\frac{1}{2}$
3. Pf. dito	11	11	3 $\frac{1}{2}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	26		
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Für 6. Pf. Hausbackenbrod	1	27	3 $\frac{1}{4}$
1. Gr. dito	3	22	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	7	12	3

Fleischtare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Blindfleisch	1	1	3
Rathfleisch	1	1	3
Hammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Dom 22ten Febr. bis den 2ten Martii 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus. noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen. Vom 22ten Febr. bis den 2ten Martii 1750.

	Winkel	Saessel
Weissen	32.	1.
Roggen	276.	17.
Gerste	141.	17.
Malz		
Haber	12.	22.
Erdsen	19.	5.
Dachweizen		
Summa	482.	14.

12, Wollc

12. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
 Vom 27ten Februart bis den 6ten Martii 1750.

	Wolle, der Etein.	Weißer, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Ober, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Ruchweiz, der Winsp.	Hayfen, der Winsp.
zu									
Naclant	—	29 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	5 R.
Besgard	4 R.	34 R.	13 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	31 R.	8 R.
Berwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Büblig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bätow	—	36 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cammin	3R. 12gr.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	12 R.
Goldberg	4 R.	33 R.	15 R.	11 R. 12gr.	—	—	17 R.	—	—
Edelin	—	34 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Edelin	—	31 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dyramin	—	28 R.	14 R.	10 R.	12 R.	7 1/2 R.	—	—	—
Fiddichow	—	31 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Frepenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Garg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gollnow	4 R.	34 R.	14 R. 12gr.	11 R.	—	8 R.	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 16gr.	32 R.	12 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	30 R.	15 R.	13 R.	15 R.	19 R.	20 R.	—	6 R.
Griegow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen	2R. 12gr.	28 R.	13 R.	9 R.	—	—	—	—	—
Kabes	4 R.	36 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kanenburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	6 R.	24 R.	—	—
Kassow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kausgard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumary	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	16 R.	16 R.
Palenwald	1R. 20gr.	31 R.	16 R.	12 R.	12 R.	9 R.	16 R.	—	7 R.
Pencun	—	30 R.	16 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Plathe	—	34 R.	14 R.	11 R.	12 R.	9 R.	18 R.	—	—
W. ö. lip	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	4 R.	36 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	6 R.
Prytz	4R. 8gr.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Ragebuße	4R. 8gr.	32 R.	12 R.	9 R.	12 R.	6 R.	15 R.	—	8 R.
Regenwalde	4 R.	36 R.	10 R.	11 R.	13 R.	—	20 R.	24 R.	4 R.
Rügenwalde	—	26 R.	14 R.	10 R.	—	—	—	32 R.	—
Rummelsburg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	28 R.	13 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Stargard	—	28 R. 12gr.	13 R.	13 R.	—	7 R. 12gr.	16 R.	13 R.	8 R.
Stepenitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	14 R. 12gr.	13 R.	15 R.	5 R.	16 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	12 R.	6 R.	13 R.	—	8 R.
Stolp	—	25 R.	12 R.	8 R.	—	7 R.	—	—	—
Tempelburg	—	32 R.	12 R.	10 R.	11 R.	8 R.	16 R.	—	—
Trepto, D. Pohn.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pohn.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckermark	—	30 R.	4 R. 12gr.	11 R. 12gr.	14 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Ustow	—	32 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangertz	—	—	13 R.	11 R.	—	11 R.	16 R.	—	—
Werben	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	32 R.	13 R.	9 R.	12 R.	9 R.	16 R.	36 R.	9 R.
Zachan	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zenow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pöstämtern zur 1 Gr. zu bekommen.